

90 C 4506/10

Abschrift



Amtsgericht Neuss

Beschluss

In dem Rechtsstreit

EINGETRAGEN

24. Aug. 2011

des Herrn Jonas Breyer, [REDACTED]

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Neuss
am 11.08.2011
durch den Richter B. [REDACTED]

b e s c h l o s s e n :

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt
(§ 91 a ZPO).

Der Streitwert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Gemäß § 91 a ZPO konnte demnach durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht die tenorierte Kostenfolge billigem Ermessen.

Nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien bestehen an der ursprünglichen Berechtigung der Klageforderung in der Hauptsache keine Bedenken. Es war daher davon auszugehen, dass die beklagte Partei im Wesentlichen (§ 92 Abs. 2 ZPO analog) unterlegen wäre.

Zwar ist der Prozessausgang nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien offen. Die beklagte Partei hat aber den Anspruch erfüllt. Das ist ohne anderweitige Erklärung oder Vorbehalt geschehen. Deshalb ist die Erfüllung als Anerkenntnis der Klageforderung zu werten und der beklagten Partei sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Auch unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 93 ZPO bestand kein Anlass, von dieser Kostenfolge abzusehen. Dessen Voraussetzungen, nämlich, dass kein Klageanlass bestanden hätte und sofort anerkannt bzw. erfüllt worden wäre, lagen hier nicht vor.

Neuss, 11.08.2011

Amtsgericht

B 
Richter

Rec [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Per Fax an: [REDACTED]

Unterlassungsverpflichtung

Die CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss (Schuldnerin) verpflichtet sich gegenüber Jonas Breyer, [REDACTED] (Gläubiger) bei Meidung einer dem Gläubiger zu leistenden Vertragsstrafe von € 5.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs,

es zu unterlassen,

einen Wahrscheinlichkeitswert im Sinne des § 28b BDSG über den Gläubiger zu erheben oder an Dritte zu übermitteln.

Neuss

(Ort)

, den

15/01/11

(Datum)

[REDACTED]
(Unterschriften und Namen der Vertretungsberechtigten)

Ich beantrage:

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger einzelfallbezogen und unentgeltlich Auskunft zu erteilen über:
 - a. die Herkunft der zur Person des Klägers gespeicherten, sich aus Anlage 2 Seite 2 der Klageschrift ergebenden personenbezogenen Daten (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 BDSG), insbesondere der Postanschriften [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] sowie des Geburtsdatums [REDACTED];
 - b. Empfänger, an die die Beklagte die sich aus Anlage 2 Seite 2 der Klageschrift ergebenden personenbezogenen Daten des Klägers weiterübermittelt (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG),
 - c. den Speicherungszweck der sich aus Anlage 2 Seite 2 der Klageschrift ergebenden personenbezogenen Daten des Klägers im Einzelnen (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BDSG);
2. die Beklagte zu verurteilen, es unter Androhung von Ordnungsgeld in Höhe von 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahren, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, einen Wahrscheinlichkeitswert im Sinne des § 28b BDSG über den Kläger zu erheben oder an Dritte zu übermitteln;
3. die Beklagte zu verurteilen, die Anschrift des Klägers [REDACTED] [REDACTED] aus ihrem zur Übermittlung an Dritte bestimmten Datenbestand zu entfernen;
4. Versäumnisurteil gegen die Beklagte zu erlassen, wenn diese ihre Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig anzeigt oder zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint;
5. den Streitwert auf 1.000 € festzusetzen. Ein Gerichtskostencheck liegt bei.